



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 144-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.377

Eingereicht am: 12.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: 07.09.2017

RRB-Nr.: 1124/2017 vom 25. Oktober 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wiederholung der SchKG-Prüfung

Dem Vernehmen nach hat eine Professorin der Uni Bern im Rahmen der SchKG-Rechtsanwaltsprüfungen im Juni 2017 fast die gleichen Fragen wie anlässlich der Prüfungen 2013 gestellt. Da die Falllösungen daher bereits hinreichend bekannt sind, muss die Prüfung wiederholt werden. Leidtragende sind die zu Prüfenden.

Professoren an der Uni Bern geniessen eine ihren Aufgaben entsprechend gute Entlöhnung. Es gehört zu ihren Kernaufgaben, sich mit ihrer ganzen Schaffenskraft im Rahmen von Prüfungen zu engagieren. Das erneute Vorlegen älterer Prüfungsfragen, auch in leicht modifizierter Version, vermag dem hohen Anspruch an die Tätigkeiten einer Professorin eher nicht zu genügen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die verantwortliche Professorin mit ihrem Verhalten gegen ein Pflichtenheft, die Anstellungsbedingungen oder gegen Sorgfaltspflichten verstossen?
2. Hat die verantwortliche Professorin mit disziplinarischen Massnahmen zu rechnen? Wenn ja, mit welchen?
3. Erachtet der Regierungsrat die verantwortliche Professorin für die Uni Bern noch als tragbar?
4. Welche Massnahmen sind geplant, um solche Fälle zukünftig auszuschliessen?

5. Die zu Prüfenden werden einen erheblichen Zusatzaufwand leisten müssen. Werden sie entsprechend entschädigt?

Begründung der Dringlichkeit: Die zu Prüfenden und die Öffentlichkeit haben ein aktuelles Interesse rasch und umfassend über den Fall aufgeklärt zu werden.

Antwort des Regierungsrates

Am 8. Juni 2017 wurde im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) im Rahmen des Masterstudiums eine Prüfung vorgelegt, welche in sehr ähnlicher Form vier Jahre zuvor schon einmal Gegenstand einer Prüfung war. Die Prüfung von 2013 war eine kurze Zeit inklusive Lösung auf der Homepage des Instituts aufgeschaltet und ist noch heute auf Archivseiten im Internet auffindbar. Zumindest einem Teil der an der Prüfung Teilnehmenden war die Prüfung inkl. Lösung deswegen bekannt. Aus Gründen der fehlenden objektiven Überprüfbarkeit der Ergebnisse und einer möglichen Verletzung von Rechts- und Chancengleichheit wurde von der Fakultät entschieden, die Prüfung zu wiederholen. Den Betroffenen wurde als erster Termin der 17. Juni 2017 angeboten. Als zweiter Termin wurde der 22. September 2017 festgelegt. Personen, die auch diesen Zweittermin nicht wahrnehmen können, steht die Ablegung der Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin vom Januar 2018 offen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1

Universitäre Prüfungen bezwecken, Wissen und Fähigkeiten von Prüfungsteilnehmenden zu überprüfen. Deren Inhalt ergibt sich aus dem der Prüfung zugrundeliegenden Stoff, welcher in den jeweiligen Studienreglementen und Studienplänen umschrieben wird. Es wird nirgends spezifisch festgehalten, dass Fragen aus einer früheren Prüfung nicht nochmals gestellt werden dürfen. Ein solch genereller Ausschluss wäre auch nicht sinnvoll, solange die Fragen relevant modifiziert gestellt oder in gewissen Fällen als Grundwissen getestet werden. In manchen Fällen steht auch nur eine relativ begrenzte Anzahl möglicher Fragen zur Verfügung. Eine Prüfung als ganze wieder zu verwenden, ist indessen sehr unüblich und höchstens dann zu erwägen, wenn sicher feststeht, dass sie nicht schon bekannt ist. Dies lässt sich mit einer sorgfältigen Abklärung bewerkstelligen, welche im Fall der SchKG-Prüfung nicht erfolgt ist. Gegen spezifische Bestimmungen oder explizite Vorgaben wurde allerdings nicht verstossen, da keine solchen bestehen. Selbstverständlich wird aber von Prüfungsverantwortlichen erwartet, dass sie bei der Organisation jeder einzelnen Prüfung auf gleiche und faire Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden achten.

Punkt 2

Die Prüfung von disziplinarischen Massnahmen liegt in der Verantwortung der Anstellungsbehörde, in diesem Fall somit der Universitätsleitung. Disziplinarische Massnahmen kommen dann in Frage, wenn ein disziplinarisch relevantes Verhalten vorliegt. Massnahmen sind üblicherweise eine Abmahnung und Verhaltensanweisungen. Diese werden in der Regel verbunden mit der Androhung von personalrechtlichen Massnahmen (bis hin zur Entlassung) für den Fall, dass das beurteilte Verhalten noch einmal vorkommt. Im Einzelfall getroffene Massnahmen werden aus Persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht nach aussen kommuniziert.

Punkt 3

Die verantwortliche Person hat einen Fehler begangen. Gemäss Universitätsgesetz hat jedoch nicht der Regierungsrat, sondern die Universitätsleitung als Anstellungsbehörde zu beurteilen, wie damit umzugehen ist. Sie ist dabei an den personalrechtlichen Rahmen des Kantons gebunden, namentlich an die Bestimmungen betreffend Kündigung, bei welcher das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

Punkt 4

Es handelt sich nach ersten Abklärungen der Universität um einen Einzelfall. Die Universitätsleitung sensibilisiert die Fakultäten und auf diesem Weg die einzelnen Dozierenden im Sinne der Qualitätssicherung.

Punkt 5

Der entstandene zusätzliche Aufwand für die betroffenen Studierenden ist sehr bedauerlich. Es wurden allerdings verschiedene Massnahmen getroffen, um diesen Zeitaufwand in verhältnismässigen Grenzen zu halten. Insbesondere wurden drei Termine für die Wiederholungsprüfung angeboten, zwischen denen die freie Wahl bestand. Der erste Termin lag noch in der laufenden Prüfungssession. Ausserdem wurde für ausserordentliche Situationen (z.B. Auslandsaufenthalte) eine Sonderregelung in Gestalt einer ausserordentlichen mündlichen Prüfung organisiert.

Für eine Entschädigung müsste eine rechtliche Grundlage gegeben sein. Mit anderen Worten müssten die Voraussetzungen einer Staatshaftung vorliegen, namentlich ein substantiiertes Schaden, eine Widerrechtlichkeit und ein entsprechender Kausalzusammenhang. Dies müsste rechtlich vertieft geprüft werden, erscheint aber kaum wahrscheinlich.

Verteiler

- Grosser Rat